

Satzung der Stiftung Sonnenhofgemeinde

1. Hiermit errichten wir, die Unterzeichneten, die unselbständige

„Stiftung Sonnenhofgemeinde“.

Träger und Treuhänder ist, wie im Stiftungsgeschäft vom 11.12.2005 vorgesehen, der Förderverein der Sonnenhofgemeinde.

2. Die nachstehend aufgeführte Vermögensausstattung soll der Förderung der kirchlichen und mildtätigen Arbeit in der Sonnenhofgemeinde, insbesondere auch durch Finanzierung von Stellen für die kirchliche Arbeit, dienen. Dabei sollen die Vermögenserträge fortlaufend verwendet werden, der Vermögensstamm soll aber erhalten bleiben.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung haben wir dem Treuhänder zum 31.12.2005 folgende Vermögenswerte übertragen:

Ein Geldbetrag von 10.000 Euro

5. Das vorstehend aufgeführte Vermögen ist von anderen Vermögensmassen gesondert zu bewirtschaften. Dies muss nicht durch den Treuhänder selbst, sondern kann auch durch eine Bank oder Anlagegesellschaft geschehen. Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Erträge aus den Vermögenswerten, sowie Spenden, die der Stiftung für ihre Zwecke zufließen, sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
6. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Anderenfalls sind sie für die Stiftungszwecke zu verwenden.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Rücklagen können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Erträge und sonstige Mittel der Stiftung, die für den Stiftungszweck nicht benötigt werden, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

7. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

8. Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihren Zwecken entsprechende Verwendung. Soweit er dabei in der Öffentlichkeit agiert, weist er darauf hin, dass er aus Mitteln der Stiftung und zur Erfüllung ihrer Zwecke tätig wird. Er erstellt zum Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr und binnen drei Monaten nach Jahresende einen Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel nach den Anforderungen des Stiftungsrates.
9. Der Stiftungsrat prüft die Geschäftstätigkeit des Treuhänders im Hinblick auf Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke. Dem Stiftungsrat ist die Entlastung des Treuhänders vorbehalten.
10. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) Der jeweilige Pfarrer/die jeweilige Pfarrerin der Sonnenhofgemeinde;
 - b) Notar Justizrat Hansjoachim Hartmann, Notariat Pforzheim;
 - c) Eine vom Ältestenkreis der Sonnenhofgemeinde benannte Person.

Die Mitglieder b) und c) werden für fünf Jahre bestimmt. Sie werden anschließend jeweils für fünf Jahre vom Ältestenkreis der Sonnenhofgemeinde gewählt, wobei ein Stiftungsrat nicht Mitglied des Ältestenkreises oder des Treuhänders sein soll, beispielsweise ein Notar oder Steuerberater. Wiederwahl ist zulässig. Die Stiftungsräte sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

Mitglieder des Stiftungsrates können vom Ältestenkreis der Sonnenhofgemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.
11. Der Treuhänder wird ohne Vergütung tätig. Er erhält seine notwendigen Auslagen erstattet. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
12. Änderungen dieser Satzung müssen zwischen Treuhänder und Stiftungsrat vereinbart werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
13. Sollte die Sonnenhofgemeinde aufgelöst werden oder ihre Selbständigkeit verlieren, so soll das Stiftungsvermögen auf ihren Rechtsnachfolger übergehen und von diesem zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, die der hier vorgesehenen Zwecksetzung nahekommen.
14. Sollte sich der Stiftungszweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen, so soll das Stiftungsvermögen an die Evangelische Kirche in Baden fallen, die es für kirchliche Zwecke in der Gemeinde Sonnenhof/Sonnenberg gemeinnützig verwenden soll.

Datum

Die Stifter

Stiftungsgeschäft

Zwischen

N.N. , 75180 Pforzheim

N.N., ebd.

- im folgenden Stifter genannt -

und

dem Förderverein der Sonnenhofgemeinde, vertreten durch den Vorstand

- im folgenden Treuhänder genannt -

wird der folgende

Vertrag

geschlossen:

1. Die Stifter errichten hiermit die „Stiftung Sonnenhofgemeinde“ als unselbständige, gemeinnützige Stiftung. Sie hat die Förderung der kirchlichen und mildtätigen Arbeit in der Sonnenhofgemeinde, insbesondere auch durch Finanzierung von Stellen für kirchliche Mitarbeiter, zur Aufgabe. Zur Verwirklichung dieses Zwecks übertragen die Stifter dem Treuhänder zum 31.12.2005 folgendes Vermögen:

Einen Geldbetrag von 10.000 Euro
2. Der Treuhänder verpflichtet sich, das unter 1) bezeichnete Vermögen getrennt von seinem Vereinsvermögen zu halten und die Erträge aus dem Vermögen für den Stiftungszweck zu verwenden.
3. Die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Treuhänder überwacht ein Stiftungsrat, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:
 - a) Dem jeweiligen Pfarrer/der jeweiligen Pfarrerin der Sonnenhofgemeinde;
 - b) Herrn Notar Justizrat Hansjoachim Hartmann, Notariat Pforzheim;
 - c) Einer vom Ältestenkreis der Sonnenhofgemeinde benannten Person.Einzelheiten regelt die beigefügte, mit dem Treuhänder vereinbarte Satzung der „Stiftung Sonnenhofgemeinde“
4. Sollte die Sonnenhofgemeinde aufgelöst werden oder ihre Selbständigkeit verlieren, so soll das Stiftungsvermögen auf ihren Rechtsnachfolger übergehen und von diesem zu steuerbegünstigten Zwecken innerhalb der Gemeinde Sonnenhof/Sonnenberg verwendet werden, die der hier vorgesehenen Zwecksetzung nahe kommen.

5. Sollte sich der Stiftungszweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen, so soll das Stiftungsvermögen an die Evangelische Kirche in Baden fallen, die es für kirchliche Zwecke in der Gemeinde Sonnenhof/Sonnenberg gemeinnützig verwenden soll.

Datum

Stifter

Für den Förderverein